

sei oder ob es ein Fehler sei, ein konkretes Alternativprogramm aufzustellen, zum mindesten einige Prioritäten zu setzen. Interessanterweise hat sich ungefähr die Hälfte der Landesring-Vertreter in sehr positivem Sinn zum Richtlinienprogramm des Bundesrates geäussert, währenddem natürlich zu Einzelfragen einzelne eher negative Stimmen laut wurden. Ich stelle immerhin fest, dass die Bundesratsfraktionen in einem gemeinsamen Legislaturprogramm ihre ziemliche Uebereinstimmung mit dem Legislativprogramm des Bundesrates erklärt haben, und ich war erstaunt, dass sich die Opposition des Landesrings nicht damit auseinandersetzt hat.

Etwas weniger leicht hat es sich Herr Schwarzenbach gemacht; er hat einen Rückweisungsantrag gestellt. Ihm ist das Wagnis Schweiz zu stark als Angst im Genick stecken geblieben, so dass ich eigentlich die Worte von Herrn Oehler nur noch unterstützen kann. Vielleicht in einem Punkte hat er bei der Richtliniendebatte recht gehabt, nämlich dort, wo die Bundesverfassung die Richtlinienkompetenz in aussenpolitischen Fragen der Bundesversammlung zuweist und nicht dem Bundesrat. Und hier wäre an sich die Frage offen, ob nicht die Genehmigung durch das Parlament notwendig gewesen wäre, nicht aber in den andern Fragen, die er generell zur Diskussion gestellt hat.

Es ist zu hoffen, dass die Bedeutung dieser parlamentarischen Auseinandersetzung in Form und Vorberitung künftig besser zum Ausdruck kommt und inhaltlich nicht zu einer Rechenschaftsberichtsdiskussion wird, sondern zu einer wahren Auseinandersetzung über die einzuschlagende Politik der nächsten vier Jahre.

Binder: Der Bundesrat sagt unter Ziffer 812 am Schluss etwas sehr Wesentliches, nämlich: «Es dürfen keine Anstrengungen gescheut werden, um das Interesse recht vieler Mitbürger an den Zukunftsaufgaben unseres Landes zu wecken und sie dafür zu gewinnen, gemeinsam nach Lösungen zu suchen.» Der gleiche Bundesrat, der diese sehr wichtige Feststellung macht, ist jedoch nicht in der Lage zu sagen, wie dieses Interesse des Bürgers geweckt werden soll. Der Bundesrat ist, wie übrigens die Regierungs- und Oppositionsparteien — ausgenommen die CVP —, in allen Fragen der Staatsreform ausserordentlich zurückhängend, unproduktiv, ja geradezu steril. Sie wissen so gut wie ich, dass unser Staat, so, wie er heute konstruiert ist, so, wie er heute täglich auftritt und handelt, von beachtlichen Minderheiten dieses Volkes und insbesondere von vielen jungen Leuten nicht mehr ohne weiteres akzeptiert, getragen und gestaltet wird. Nicht jedermann in diesem Staat ist davon überzeugt, dass wir wirklich ein freiheitliches und demokratisches Musterland seien und nicht jedermann glaubt überhaupt, dass die Demokratie nach unserem heutigen schweizerischen Modell die beste Staatsform sei. Diese Zweifler sind mitten unter uns, sie sind da, und es gehört sich, dass wir uns mit ihnen auseinandersetzen.

Im Auftrag der CVP kann ich nur einige Andeutungen machen. Wir vermissen in diesem Richtlinienprogramm zunächst einen speziellen Abschnitt über die Totalrevision der Bundesverfassung. Wir meinen, wir sollten unserer zweifelnden Generation wieder ein politisches Ziel setzen. Die Bundesverfassung vom Jahre 1874 entspricht in vielen Teilen nicht mehr der heutigen Staatswirklichkeit, nicht mehr unbedingt den Wünschen, Zielvorstellungen oder gar Idealen unseres Volkes. Wir fragen deshalb: Ist der Bundesrat bereit, den Experten-

bericht Wahlen, der in nächster Zeit herausgegeben werden soll, noch in der ersten Hälfte dieser Legislatur dem Parlament zu unterbreiten und konkrete Anträge für die Weiterbearbeitung «Totalrevision Bundesverfassung» zu stellen? Wir sind der Meinung, dass wohl zuerst die Revisionsbestimmungen der Verfassung geändert werden sollten, denn ich denke, niemand in diesem Saal wird glauben, dass unser ohnehin sehr stark überlastetes Parlament in der Lage und fähig wäre, auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung eine neue Bundesverfassung auszuarbeiten. Ich möchte deshalb fragen: Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass diese Aufgabe einem speziellen Verfassungsrat zu übertragen wäre?

Grosse Bedeutung messen wir dem zunehmenden Ausbau der Persönlichkeits-, Freiheits-, und Mitbestimmungsrechte der Menschen zu. Wir sind geistig mündig geworden. Wir brauchen keine Aufpasser und Vormünder, weder von Seiten des Staates noch von wirtschaftlichen Mächten, noch von den Massenmedien. In diesem Sinne wäre es doch eine faszinierende Aufgabe, eine neue Schweiz zu schaffen, getragen von christlicher Solidarität und echter Liberalität. Unsere Gesellschaft und unser Staat sind nämlich lange nicht überall in Frage gestellt und in den Grundfesten erschüttert, wo heute mit einiger Akribie nach Staatsfeinden gefahndet wird. Wir setzen in der freiheitlichen Ausprägung unseres Rechtsstaates grosse Hoffnungen auf den neuen Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes.

In vornehmer Zurückhaltung — möchte ich sagen — schweigt sich das Richtlinienprogramm über die Parlamentsreform aus. Der Bundesrat möchte sich offensichtlich nicht in dieses vielumstrittene, vieldiskutierte, oft angegangene und nie gelöste Problem einmischen.

Sie wissen, dass wir sachlich und zeitlich überfordert sind. Sie wissen, dass wir sehr oft unter Informationsnot leiden. Sie wissen, dass wir keine sachverständigen Stäbe besitzen und Sie wissen auch, wenn Sie ganz ehrlich sind, dass die Schweiz vielleicht ein noch besseres Parlament haben könnte als sie es hat. Nicht etwa, weil die CVP meint, das Berufspräparat dränge sich nun unmittelbar und sofort auf, sondern weil diese Frage einmal fundamental abgeklärt werden muss, haben wir vor zwei Tagen eine Motion eingereicht, wonach die Voraussetzungen, Möglichkeiten, Auswirkungen, Vor- und Nachteile des Ueberganges zum Berufspräparat vorurteilslos zu untersuchen wären.

Zur Zahl der Bundesräte haben wir uns schon mehrmals geäussert. Wir möchten das heute nicht mehr tun. Wir meinen jedoch, die Zahl 7 ist sicher hier nicht unbedingt eine heilige und geradezu unantastbare Zahl.

Was der Bundesrat unter dem Titel «Wahlrechtsreform» vorschlägt, ist eine Minilösung und stellt in Wirklichkeit auf lange Sicht die Verhinderung einer echten Wahlrechtsreform dar. Die Wahlkreiseinteilung ist nur ein Element und meines Erachtens lange nicht das wichtigste Element eines neuen Wahlrechtes. Wir müssen ein neues Wahlsystem finden, das den Bürger wieder aufzuregen und zu mobilisieren vermag. Man soll deshalb die zentralen Fragen des Wahlrechtes, nämlich Majorz, Proporz, Erstarrung im Proporz, Wahlalter, Berechnungsgrundlagen für die Sitzzuteilung usw. anheben, und nicht mit einer Minimallösung eine eigentliche Wahlreform auf längere Zeit verhindern. Die CVP stimmt der Vorwegnahme der Wahlkreiseinteilung nicht zu.

Ueber die staatsrechtliche Stellung der Parteien ist in letzter Zeit viel geschrieben und nachgedacht worden. Wenn der Bundesrat die Information zum Bürger ausbauen und verstärken will — das ist meines Erachtens eine existentielle Frage der heutigen Demokratie —, dann wird er an den Parteien nicht vorbeikommen. Er wird diese Parteien verfassungsmässig anerkennen müssen. Dann müsste er konsequenterweise auch seine Zurückhaltung gegenüber der teilweisen Finanzierung der Parteien aufgeben. Soweit nämlich die Parteien öffentliche Aufgaben erfüllen — und sie erfüllen schon heute in hohem Masse solche öffentlichen Aufgaben —, ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen staatliche Hilfsmassnahmen verboten sein müssen.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist das zentrale strukturelle Problem im heutigen Bundesstaat. Der Föderalismus ist nicht abdankungsreif. Aber wir müssen diesen Föderalismus im Sinne der von uns eingereichten Motion mit grossen Kraftanstrengungen den heutigen Möglichkeiten und Bedürfnissen anpassen.

Wir bejahren das dynamische Konkordatsrecht, und wir hoffen, dass im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer neue Formen der Zusammenarbeit, die den Arbeitsfrieden weiterhin gewährleisten, gefunden werden können.

Was ich jetzt gesagt habe, mag dem einen oder andern Kollegen da oder dort ein wenig utopisch erscheinen. Aber Karl Hermann Flach, dem ja der Herr Bundespräsident nahestehen sollte, hat geschrieben: «Utopien muss es geben, wenn es Veränderungen der Gesellschaft geben soll.» Und ich möchte beifügen: Vielleicht sind die Utopisten von heute die Realisten von morgen.

Weber-Arbon: Mit der Startnummer 72 in diesem rhetorischen Marathon bin ich mir darüber im klaren, dass das Spalier der Zuschauer und Zuhörer nicht mehr allzu intensiv sein kann. Ich habe deshalb ein gewisses Verständnis für eine gewisse Unaufmerksamkeit dieses Rates, wenn ich mich auch gleichzeitig bemühen möchte, mit drei Fragen, die ich anschneide, beim Thema, das wir hier zu behandeln haben, zu bleiben.

Ich möchte dabei weniger auf die Frage des «Was» zu diesen Richtlinien sprechen als zur Frage des «Wie», der Art und Weise, wie dieses oder jenes Ziel, das in diesem Bericht anvisiert wird, verwirklicht werden kann. Auf Seite 49 des Berichtes steht der programmatische Titel: «Anpassung der Rechtsordnung an die veränderte Gesellschaftssituation». Am Ende dieser gleichen Seite finden Sie den Hinweis «auf den ungewöhnlich» — ich betone: ungewöhnlich — «schleppenden Gang einzelner Gesetzgebungsarbeiten». Ich danke dem Bundesrat für die hier vorgenommene Selbstkritik, die er in anerkennenswerter Offenheit angebracht hat. Die sozialdemokratische Fraktion, in deren Namen ich hier spreche, hat mit grosser Besorgnis nicht erst jetzt, sondern schon früher von dieser Tatsache Kenntnis genommen und erwartet, dass wenigstens dieser Spannungsbereich im Lauf dieser Legislaturperiode behoben werden kann.

Ich möchte Ihnen aus meiner beruflichen Erfahrung als Richter, als einer von denjenigen, die täglich mit der Anwendung unserer Rechtsnormen zu tun haben, bestätigend unterstreichen, Welch grosse Spannung dadurch entsteht, dass unser Zivilrecht und unser Strafrecht der heutigen gesellschaftlichen Situation nicht mehr entsprechen. Recht und Gerechtigkeit sollten doch

im Grunde genommen identisch sein oder doch mindestens so nahe als möglich beieinander liegen. Immer wieder erleben wir es, dass zwischen unserer Rechtsordnung und dem sittlichen Postulat der Gerechtigkeit nicht nur Lücken, sondern Gräben bestehen. In diesem Zusammenhang ein Satz aus der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Adoptionsrechts, das wir heute morgen durchberaten haben: In dieser Botschaft wirft der Bundesrat die Frage auf, ob das etappenweise Vorgehen bei der Revision des Familienrechtes auf ein Unvermögen unserer Zeit zu kodifikatorischen Leistungen beruhe. Ich sage Ihnen offen, ich habe die Meinung, dass das durchaus nicht so zu sein braucht. Einmal fällt auf, dass es Departemente gibt, in denen grosse und grösste Gesetzgebungswerke in einer Art und Weise angepackt werden, die auffallend absticht zum Rhythmus solcher Arbeiten in andern Departementen. Ist also die Schlussfolgerung berechtigt, ob das vielleicht weniger von der Verwaltung als von der Persönlichkeit des Departementschefs abhängt? Dann gibt es Möglichkeiten — es muss sie geben —, dass die Verwaltung einzelne Persönlichkeiten für die Vorbereitung von Gesetzesvorlagen nicht nur engagiert — wobei sie ihren Hauptberuf beibehalten —, sondern sie vielleicht von ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit beurlaubt, damit sie eine bestimmte Zeit voll und ganz für den ihnen vom Bund erteilten Auftrag zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, meinem Bedauern beispielweise darüber Ausdruck zu geben, dass für die Revision unseres Zivilgesetzbuches Herr Oberrichter Hegnauer, der in ausgezeichneter Art und Weise diese erste Stufe als Experte vorbereitet hat, vom Bundesrat nicht den Auftrag bekommen hat, die gesamte Revision durchzuführen, auch wenn ich damit meine Hochschätzung des weitern beigezogenen Experten, Herrn Professor Deschenaux, nicht beeinträchtigen möchte.

Eine letzte Bemerkung zu diesem Abschnitt: Es steht hier auch der Leitsatz «Mitbestimmung bei der Gestaltung der persönlichen Umwelt». Dies postuliert der Bundesrat auf Seite 50. Ich sage hier als Sozialdemokrat ergänzend: Dieses Postulat muss erweitert werden, zum Schutz des Bürgers in unserer Rechtsordnung vor jeder Form von Manipulation und Ausbeutung. Das muss der Kompass zum Abschnitt «Ausbau des Rechtsstaates» sein.

Eine weitere Bemerkung: Die Ausführungen des Bundesrates auf Seite 51 verweisen unter anderem darauf, dass das Kollegialprinzip als dominante Maxime der Reform beizubehalten sei. Es ist auch von Bundeskanzler Huber anlässlich der Pressekonferenz zu diesem Bericht darauf hingewiesen worden, dass diese Richtlinien das Kollegialprinzip unserer Regierung aufwerten würden. Stimmt das wirklich? Ich frage den Vertreter des Bundesrates, Herrn Bundespräsident Celio, bei dieser Gelegenheit: Ist es nicht so, dass de jure das Kollegialprinzip besteht, de facto wir uns aber — ohne dass wir es wollen — mehr und mehr dem Departamentalsystem nähern. Ich bin mir darüber klar, dass Herr Bundespräsident Celio hier ein feierliches Dementi wird abgeben müssen. Aber ich stelle doch die Frage: Geht der massgebliche Impuls für den Entscheid, wann, wie ein bestimmtes Anliegen in Angriff genommen werden muss, verwirklicht werden soll, nicht in entscheidender Weise vom Departementschef aus? So dass es also auf das politische Temperament, die Arbeitsmethode, den Arbeitsrhythmus, die Führungsqualitäten, die Spannkraft, die Entscheidungsfreudigkeiten des Departements-